Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde

§ 1

Zweck

Die nachfolgenden Vorschriften bezwecken, das Wohlbefinden der Pferde im Rennsport zu gewährleisten, Missbräuche zu verhindern und, namentlich auch aus tierschützerischer Sicht, in Training und Rennen faire Verhältnisse zu schaffen.

Geltungsbereich

Diese Weisung gilt sowohl für den Renn- als auch für den Trainingsbetrieb.

Ausrüstungsgegenstände Der Begriff Ausrüstungsgegenstände umfasst die Gebisse und Mundstücke gemäss § 2, das Zaumzeug gemäss § 3, die weiteren Hilfsmittel gemäss § 4, die Schutzausrüstungen gemäss § 5 und die Hufeisen gemäss § 6 der nachstehenden Bestimmungen dieser Weisung.

Erlaubte Ausrüstungsgegenstände

Diese Weisung beinhaltet eine abschliessende Liste sämtlicher erlaubter Ausrüstungsgegenstände (§§ 2 bis 6 nachstehend).

Nicht erlaubte Ausrüstungsgegenstände Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, welche in dieser Weisung nicht aufgeführt sind (§§ 2 bis 6 nachstehend), sind nicht erlaubt.

Liste der Ausrüstungsgegenstände Die Liste der erlaubten Ausrüstungsgegenstände kann vom SPV auf Antrag von Galopp Schweiz ergänzt werden.

Sanktion

Pferde, die unerlaubte Ausrüstungsgegenstände tragen, werden vom Start verwiesen oder disqualifiziert. Der verantwortliche Trainer wird mit Sanktionen belegt.

Rennleitung

Die Rennleitung hat darüber zu wachen, dass im Rennen keinerlei unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden.

§ 2

Gebisse und Mundstücke Jedes Pferd, das an einem Rennen teilnimmt, muss ein Gebiss tragen, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

- Die Trense muss dem jeweiligen Pferdemaul in der Grösse angepasst sein.
- Das Gebiss muss einen Mindestdurchmesser von 9 mm haben. Gebiss mit scharfen Rändern und Kanten sind verboten
- Das Mundstück muss eine glatte Oberfläche aufweisen und ist rund oder oval.
- Alle Teile eines geteilten Gebisses müssen symmetrisch sein; die Zügel müssen symmetrisch festgemacht werden.

Anhang V/A 1 01.04.2023

- Das Mundstück der Trense darf nicht aus mehr als drei Teilen bestehen.
- Weiche Kunststoff- oder Gummigebisse müssen einen synthetischen Kern (Nylonriemen) oder einen Metallkern aufweisen.

Folgende und diesen ähnliche Trensen und Mundstücke sind erlaubt:

Wassertrensen und D-Ring-Trensen



D-Ring-Trense oder Renntrensen



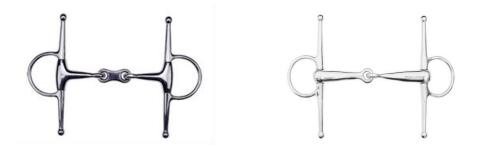
Olivenkopftrensen



Tensen doppelt gebrochen



Knebeltrensen



Stangen (Kunststoff- oder Gummi) mit hartem Kern





Ringgebiss mit integriertem Zungenstrecker



Löffeltrense



Spielgebiss (Beispiel)



Pessoa-Trensen mit maximal drei Ringen



Zungenstrecker sowie Gummizungenlöffel



Steiggebiss zum Führen



§ 3

Zaumzeug

Das Zaumzeug besteht aus Leder oder Kunststoff und kann mit oder ohne Nasenband verwendet werden. Es sind das irisch/kombinierte, das englische, das mexikanische Nasenband und das Rambo Micklem erlaubt. Das Nasenband kann auch aus Gummi bestehen.

§ 4

Weitere Hilfsmittel

Folgende Hilfsmittel sind erlaubt:

1. Alle Arten von mindestens halboffenen, symmetrischen Scheuklappen, welche an einer Kappe befestigt sind,



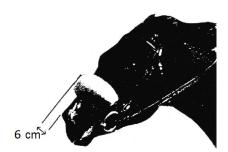
Visor



2. Seitenblender (Sheepskin cheek pieces),



3. Bodenblender mit einer maximalen Dicke von 6 cm, welcher unterhalb der Jochleiste fixiert wird,



4. Ohrenkappen und feste Ohrenstöpsel, die während des Rennens nicht entfernt werden können. Ohrenkappen in roter Farbe sind nur bis zur Startstelle zu tragen und müssen dort abgelegt werden. Im Rennen zu tragende Ohrenkappen müssen eine anderen Farbe als rot aufweisen,



5. Gebissheber,









6. Gebissscheiben aus Gummi mit glatter Oberfläche, die entweder seitlich am Pferdemaul angebracht oder im Pferdemaul platziert werden.



7. Irisches Martingal (Zügelbrille),



- 8. Alle Arten von Vorgeschirren, die üblicherweise im Rennsport verwendet werden,
- 9. Halsriemen,
- 10. Spezieller Kinnriemen zum Führen,
- 11. Knotenhalfter,



- 12. Martingal, jedoch nur im Training erlaubt,
- 13. Halsverlängerer aus Gummi, nur im Training erlaubt,
- 14. Thiedemann-Zügel, nur im Training erlaubt.

Schutzausrüstungen

Erlaubt sind folgende Schutzausrüstungen:

1. Augenschutz aus Gitter oder transparentem Material, welcher an einer Kappe befestigt ist,



2. Kühlkappen,



3. Alle Arten von Beinschutz, welche üblicherweise im Rennsport verwendet werden. Im Rennen dürfen nur haftende Bandagen eingesetzt werden.

§ 6

Hufeisen

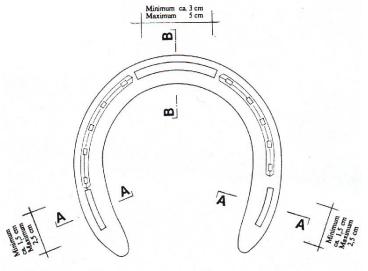
Jedes Pferd, das an einem Rennen teilnimmt, muss an allen Hufen beschlagen sein.

Hufeisen mit Stollen sind verboten.

Schneerennen

Für Rennen auf Schnee sind nur Hufeisen gemäss den nachfolgenden zwei Abbildungen zugelassen:

Abbildung 1:



Abgerundet (darf nicht scharfkantig sein) Arrondi (ne doit pas être vive)

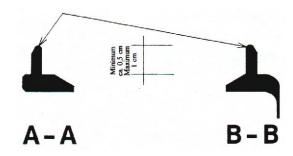
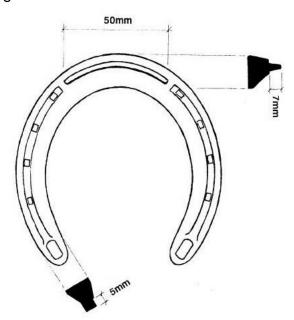


Abbildung 2:



§ 7

Spritzen und Injektionsnadeln

1. In Rennbahnstallungen und auf Rennbahnen dürfen keine Spritzen, Injektionsnadeln und dergleichen verwendet oder aufbewahrt werden.

Kryotherapie

- 2. Jede Vorrichtung und jedes Gerät zur Kryotherapie ist auf Rennbahnen an Renntagen untersagt.
- 3. Das Eintauchen der Gliedmassen in Eis ist auf Rennbahnen während Renntagen verboten.

Stosswellentherapie

4. Pferde sind frühestens 5 volle Tage nach einer extrakorporalen Stosswellentherapie wieder zu Rennen zugelassen.

§ 8

Inkrafttreten

Die revidierte Fassung dieser Weisung tritt mit der Publikation im Renn- und Zuchtkalender in Kraft.